

Haftung des Handelsvertreters

§ 2 Abs 2 HVG 1921 war eine umstrittene Vorschrift, aus der der OGH eine „Leutehaftung“ gegenüber mit dem Handelsvertreter nicht in vertraglicher Beziehung stehenden Dritten ableitete. Im nachstehenden Beitrag wird aufgezeigt, daß nach dem neuen HVertrG 1993 zwar die Leutehaftung wegfällt und ausschließlich § 1313 a bzw § 1315 ABGB gilt, daß aber die veränderte Rechtslage eine mögliche Haftung des Handelsvertreters gegenüber Dritten, dh anderen Personen als dem „Unternehmer“, keineswegs ausschließt, sondern diese vielmehr nach den in Lehre und Judikatur entwickelten Grundsätzen über die Eigenhaftung des Vermittlers, insbesondere bei besonderem wirtschaftlichem Interesse oder bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens, zu beurteilen ist.

Eigenhaftung
des Vermittlers

Der bisherige § 2 Abs 1 HVG, der die Sorgfaltspflicht des Handelsvertreters regelte, wurde durch den – etwas veränderten – § 5 HVertrG 1993 ersetzt, der schon bisher Selbstverständliches normiert, nämlich daß der Handelsvertreter sich um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen hat.

Leutehaftung

Reisevermittlungsvertrag

Tankstellenvertrag

Nicht übernommen wurde vom Gesetzgeber der bisherige § 2 Abs 2 HVG, der anordnete, daß der Handelsvertreter „für ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient“, haftet.

Die Gesetzesmaterialien¹⁾ führen diesbezüglich aus, daß in Anbetracht des sehr weiten Verständnisses der Judikatur betreffend § 2 Abs 2 HVG ein Entfall der Regelung geboten sei, weil es „sachlich unangemessen“ erscheine, gerade den selbständigen Handelsvertreter weiter haften zu lassen als alle anderen Personen, für die § 1313 a ABGB gelte. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß zum Zeitpunkt der Erlassung des Handelsagentengesetzes²⁾ der Anwendungsbereich des § 1313 a ABGB „nur auf den vertraglichen Bereich“ bezogen worden sei, sodaß die Aufnahme der Haftungsbestimmung des § 2 Abs 2 offenbar so zu verstehen gewesen wäre, daß mit dieser Bestimmung auch die „geschäftliche Kontaktaufnahme“ erfaßt werden sollte. Durch die Entwicklung der Rechtsfigur des vorvertraglichen Schuldverhältnisses und die Anwendung des § 1313 a ABGB in diesem Bereich in Lehre und Rechtsprechung erübrige sich somit eine eigene Haftungsbestimmung.³⁾

In der Tat interpretierte der OGH in einer – freilich schon recht betagten – E⁴⁾ § 2 Abs 2 HVG als doppelte Erweiterung der Haftung gegenüber allgemeinen Grundsätzen, dh insbesondere gegenüber § 1313 a ABGB. Abgesehen von der gegenüber der zuletzt zitierten Bestimmung bewirkten Ausdehnung des Kreises jener Personen, für die der Handelsvertreter zu haften hatte (nicht bloß Erfüllungsgehilfen, sondern alle „Leute“), folgte das Höchstgericht aus dem Fehlen einer § 1313 a

ABGB vergleichbaren Einschränkung („... haftet ... ihm ...“), daß der Handelsvertreter auch Dritten, zB potentiellen Kunden, die er dem Unternehmer zuführen will, für das Fehlverhalten seiner Gehilfen bzw Leute einzustehen habe.

Diese Auffassung war (bzw ist) freilich unzutreffend. § 2 Abs 2 HVG normierte, wie schon der Zusammenhang mit § 2 Abs 1 zeigt, einen Fall der Vertragshaftung, die nach allgemeinen Grundsätzen eben nur zwischen Personen besteht, die durch vertragliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Dies ist zwischen Handelsvertreter und potentiellm Kunden des Unternehmers grundsätzlich nicht⁵⁾ der Fall. Aus dem Fehlen des Wortes „ihm“ in § 2 Abs 2 HVG abzuleiten, daß die Vorschrift in Abweichung von der zentralen Haftungsnorm des § 1313 a ABGB eine Haftung im Verhältnis zu außerhalb einer Vertragsbeziehung mit dem Haftenden stehenden Dritten bewirken sollte, ist nicht nur viel zu formalistisch⁶⁾, sondern steht auch mit dem unbestrittenen Verständnis anderer Rechtsvorschriften in Widerspruch, die eine „Leutehaftung“ beinhalten. So wird die im Wortlaut mit § 2 Abs 2 HVG fast idente Vorschrift des § 431 HGB, die die Gehilfenhaftung des Frachtführers regelt, keineswegs so verstanden, daß dieser auch Dritten für ein Gehilfenverschulden einzustehen habe.⁷⁾ § 2 Abs 2 HVG wäre daher auch ohne die Interpretation des OGH keineswegs inhaltsleer, weil die Vorschrift immerhin eine Erweiterung gegenüber § 1313 a ABGB insofern bewirkt(e), als daraus eine Haftung des Handelsvertreters auch für solche Schäden seiner „Leute“ gestützt werden kann (bzw konnte), die letztere nicht „in Erfüllung“ der Verbindlichkeit, sondern bloß im Zusammenhang mit dieser dem Leistungsberechtigten zugefügt haben.⁸⁾

Der durch die Gesetzesmaterialien erweckte Eindruck, der Handelsvertreter könne wegen des Wegfalls des bisherigen § 2 Abs 2 HVG gegenüber mit ihm nicht in vertraglicher Beziehung stehenden Dritten, insbesondere gegenüber Kunden, generell nicht mehr (nach Vertragsgrundsätzen) haften, erweist sich bei näherem Hinsehen allerdings als trügerisch.

Lehre und Judikatur bejahen seit längerem eine Haftung des Vermittlers bzw Verhandlungsgehilfen gegenüber dem (mit ihm nicht in Vertragsbeziehung stehenden) Dritten, wenn der Vermittler am Geschäftsabschluß mit dem Dritten ein besonderes eigenes Inter-

1) EB RV 578 BlgNR XVIII. GP 11.

2) So hieß das 1921 beschlossene G vor seiner Umbenennung in „Handelsvertretergesetz“ durch die Novelle 1960 (BGBl 1960/153).

3) 578 BlgNR XVIII. GP 11.

4) EvBl 1967/438 = HS 6.689.

5) Zu allfälligen Ausnahmen siehe unten.

6) Abl auch Koziol, Haftpflichtrecht² II 339.

7) Vgl Helm, in Staub, HGB-GK³ Rz 1 zu § 431: „Für die außervertragliche Haftung des Frachtführers gilt nicht § 431 HGB, sondern im Deliktsrecht § 831 BGB“; Koziol, Haftpflichtrecht² II 339; vgl auch Schütz, in Straube, HGB Rz 1 zu § 431: „Der Kreis der Personen, für die der Frachtführer zu haften hat, wird bedeutsam ausgeweitet.“

8) Auch den Gastwirt trifft gem § 970 ABGB eine derartige Leutehaftung (vgl Schubert, in Rummel, ABGB² I Rz 7 zu § 970).

esse besitzt, das über das Interesse am Entgelt von seiten des Vertragspartners (Unternehmers) hinausgeht.⁹⁾

Gerade bei dem HVertrG unterliegenden Geschäftsvermittlern wird dieses zu einer Haftung gegenüber Dritten führende Eigeninteresse typischerweise nicht selten vorliegen, wenngleich fraglich sein mag, ob der Umstand, daß die Tätigkeit des Betroffenen zum größten Teil in der Vermittlung von Verträgen besteht, als Anknüpfungspunkt für die Haftung bereits ausreicht.¹⁰⁾ Vertritt man diese Position, würde letztlich nahezu jeder Handelsvertreter doch wiederum gegenüber den zugeführten Kunden des Unternehmers nach Vertragshafungsgrundsätzen haften.

Beim in der Praxis am häufigsten vorkommenden Typus des Tankstelleninhabers, der neben dem Verkauf von Treibstoffen in fremdem Namen und für fremde Rechnung zusätzlich Produkte desselben Vertragspartners (zB Schmiermittel und sonstige „automotive Spezialitäten“) im eigenen Namen und für eigene Rechnung, dh als Vertragshändler, vertreibt,¹¹⁾ sowie beim über einen eigenen geschäftlichen Standort verfügenden und in erheblichem Ausmaß „Eigenwerbung“ betreibenden Reisebüro wird das eine Haftung jedenfalls rechtfertigende, weil über das reine Provisionsinteresse hinausgehende Interesse am Geschäftsabschluß freilich regelmäßig vorliegen.

Hinsichtlich der – allerdings durchaus nicht immer dem HVertrG unterliegenden, weil nicht immer ständig betrauten – Reisebüros geht die Rsp¹²⁾ überdies vom Vorliegen eines eigenen „Reisevermittlungsvertrages“ zwischen (vermittelndem) Reisebüro und Kunden aus. Die dogmatischen Grundlagen eines solchen Vertrages sind nach wie vor sehr unklar;¹³⁾ eine nähere Klärung kann und muß an dieser Stelle unterbleiben.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Handelsvertreter durch das Inkrafttreten des HVertrG 1993 zwar nur mehr für das Verhalten jener Personen wie für eigenes Verhalten einzustehen hat, deren er sich zur Erfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit bedient, daß es aber ungeachtet des Wegfalls des § 2 Abs 2 HVG 1921 durchaus möglich ist, daß Handelsvertreter bzw dem HVertrG unterliegende (handelsvertreterähnliche) Absatzmittler auch gegenüber Dritten, insbesondere Kun-

den des Unternehmers, nach den Grundsätzen der Vertragshaftung verantwortlich werden.

Darüber hinaus ist es mE nach wie vor nicht unzulässig, eine „Leutehaftung“ bzw eine Haftung auch gegenüber Dritten im Handelsvertretervertrag zu vereinbaren, sofern damit die Grenzen zur Sittenwidrigkeit nicht überschritten werden, was idR wohl nicht der Fall sein wird.¹⁴⁾

Schließlich ist der Wegfall von § 2 Abs 2 HVG im neuen G ohne Einfluß auf in Altverträgen enthaltene „Leutehaftungsklauseln“ – und dies auch nach Ablauf der Übergangsfrist mit 31.12.1993, weil durch die Nichtregelung im HVertrG 1993 kein zwingender Ausschluß derartiger Haftungsbestimmungen normiert wird.

Georg Schima

- 9) Vgl G. Frotz, Die rechtsdogmatische Einordnung der Haftung für culpa in contrahendo, GedS-Gschnitzer 179; Welsch, Vertretung ohne Vollmacht 101 f mwN; Welsch, Die culpa in contrahendo im österreichischen Recht, LJZ 1984, 105; noch weitergehend Wilhelm, Die gerettete Jagdreise, JBl 1986, 10 ff, 11; OGH NZ 1984, 60; OGH SZ 57/37 = EvBl 1984/111 = JBl 1986, 49 ff = RdW 1984, 275.
- 10) So dezidiert für die Vermittlung von Reiseverträgen Wilhelm, JBl 1986, 11.
- 11) Vgl für die BRD BGHZ 52/171; BGH NJW 1959, 1679; von Kistowski, Der Tankstellenvertrag (1962); Nippold, Der Tankstellenvertrag (1966); Rehlinger, Der Tankstellenvertrag im Blickfeld der Rechtsfaktensforschung (1971); für Ö Wahle, Ist der Tankstelleninhaber eine arbeitnehmerähnliche Person?, FS Schmitz I 329 ff; Runggaldier-G. Schima, Der Tankstelleninhaber (1986, unveröff GA).
- 12) Vgl SZ 55/71 sowie zahllose unveröffentlichte Judikatur von Unterinstanzen; Zechner, Reisevertragsrecht Rz 23, 35, 37, 305, 442 mwN.
- 13) Wilhelm, JBl 1986, 10, bezeichnet einen solchen „Vermittlungsvertrag“ zumindest in bezug auf die E des OGH I Ob 688/83 [JBl 1986, 49 ff] als „fromme Erfindung“; auch Zechner liefert in seiner umfangreichen Untersuchung (Reisevertragsrecht) keine wirkliche Klarstellung und läßt an manchen Stellen das Unbehagen über diese Konstruktion deutlich verspüren (vgl zB Zechner, Reisevertragsrecht Rz 23: „... sodaß er praktisch zu beiden Parteien in ein Vertragsverhältnis tritt“ oder Rz 305, wo von einer „Eigenhaftung des Vermittlers“ bei Unterlaufen eines Informationsfehlers die Rede ist).
- 14) Schwierigkeiten bereiten kann allenfalls die Frage, ob derartige Klauseln, wie sie zB in Tankstellenverträgen allgemein üblich sind, ein unmittelbares Recht des Dritten (Kunden) gegenüber dem Handelsvertreter (Absatzmittler) begründen, also als „echte“ Verträge zugunsten Dritter zu interpretieren sind, oder ob bloß ein Anspruch des Unternehmers gegenüber dem Absatzmittler besteht, daß dieser dem Kunden Ersatz leiste.